

Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung des IV. Nachtrages vom 24.09.2020

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung beschlossen am 17.12.2010, der I. Nachtragssatzung beschlossen am 14.12.2012, der II. Nachtragssatzung beschlossen am 12.12.2014, der III. Nachtragssatzung beschlossen am 11.12.2015 und der IV. Nachtragssatzung beschlossen am 24.09.2020. Die Originalfassungen können bei der Abteilung Finanzen der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 17. Dezember 2010, 14. Dezember 2012, 12. Dezember 2014, 11. Dezember 2015 und vom 24. September 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hund(e), so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, bei neugeborenen Hunden mit dem Kalendermonat, in dem sie drei Monate alt werden.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Monat, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	144,00 €
für jeden weiteren Hund	168,00 €
für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und bei denen die örtliche Ordnungsbehörde nach entsprechender Prüfung gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVBl. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt hat, dass diese gefährlich sind.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 1) werden bei der Festlegung der Reihenfolge zuerst gezählt.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern, Berufsjägern, die im Privat-, Kommunal- oder Staatsforstdienst beschäftigt sind;

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen der Stadt Itzehoe vorübergehend untergebracht sind;
 5. Blindenführhunden;
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Als Nachweis sind ein ärztliches Attest und der Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgezeigt werden;
5. es sich nicht um gefährliche Hunde gem. § 4 Abs. 2 handelt.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Itzehoe aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Itzehoe anzumelden. Neugeborene Hunde sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie zwei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Itzehoe anzumelden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Anmeldung Name und Anschrift des vorherigen Besitzers anzugeben. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.

- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Besitzerin oder des neuen Besitzers anzugeben. Dies gilt auch für neugeborene Hunde, die vor Beginn der Steuerpflicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steuermarke

- (1) Die Stadt Itzehoe gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Hundesteuermarke die Stadt Itzehoe hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Ersatzmarke zu beantragen. Für die Aushändigung von Ersatzmarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz (LDSG), vor allem § 3 und § 12 LDSG, sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO durch die Stadt Itzehoe – Amt für Finanzen - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n) und Anschrift der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter
- b) weitere Haushaltsangehörige
- c) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- d) Bankverbindung
- e) Telefonnummer (Angabe freiwillig)
- f) Hunderasse, Alter und Herkunft
- g) weitere nach § 5 - § 7 erforderliche personenbezogene bzw. besondere personenbezogene Daten für die Beantragung von Ermäßigungen

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Abgabepflichtigen
- b) Polizeidienststellen
- c) Ordnungsbehörden
- d) Sozialämtern
- e) Einwohnermeldeämtern
- f) Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten
- g) Stadtkassen
- h) Arbeitsagenturen
- i) Sozialversicherungsträgern
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Tierschutzvereinen
- l) Bundeszentralregister
- m) allgemeinen Anzeigern
- n) Grundstückseigentümern
- o) anderen Behörden

Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen

- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines gefährlichen Hundes nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02. Dezember 1991 in der Fassung der Nachträge I - V außer Kraft.

Itzehoe, 21.12.2010

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung:

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 32/2010 wurde am 23.12.2010 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.12.2010 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2011 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 41/2012 wurde am 20.12.2012 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgte am 21.12.2012 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 54/2014 wurde am 18.12.2014 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung erfolgte am 19.12.2014 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2015 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nummer 43/2015 wurde am 17.12.2015 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung erfolgte am 18.12.2015 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die Bekanntmachung 37/2020 der IV. Nachtragssatzung erfolgte am 16.10.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.